



KOA 1.411/18-009

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund des Antrags der Alpenfunk GmbH (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien) befindlichen Geschäftsanteile an der Alpenfunk GmbH an die ELCG GmbH (FN 321063 b beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.01.2018 zeigte die Alpenfunk GmbH die geplante Übernahme von 100 % ihrer Geschäftsanteile durch die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation an und beantragte eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die KommAustria.

Mit Schreiben der Alpenfunk GmbH vom 31.01.2018 wurde angezeigt, dass nunmehr geplant sei, die Anteile an der Alpenfunk GmbH statt an die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation an deren Muttergesellschaft ELCG GmbH zu übertragen und änderte ihren Antrag auf Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G entsprechend ab.

Am 08.03.2018 erstattete der Amtssachverständige Thomas Janiczek sein fernmeldetechnisches Gutachten betreffend die Überschneidungen der Versorgungsgebiete der Alpenfunk GmbH, der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender

entscheidunswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alpenfunk GmbH ist Dr. Florian Novak.

Alleingesellschafterin der Alpenfunk GmbH ist die RFM Broadcast GmbH, eine zu FN 209359 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der RFM Broadcast GmbH sind zu 92 % der Geschäftsanteile die medien.io GmbH (FN 410200 k beim Handelsgericht Wien) und zu jeweils 4 % die österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther. Gesellschafter der medien.io GmbH sind zu 88,34 % der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak, zu 7,16 % die Romulus Consulting GmbH (FN 289041 k beim Handelsgericht Wien) und zu 4,5 % der österreichische Staatsbürger DI Dr. Wolfgang Neubert. Alleingesellschafter der Romulus Consulting GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Johann Hansmann.

Die Alpenfunk GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.12.2012. Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Salzburg.

Bei dem zugelassenen Programm handelt es sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörerlebnis einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt. Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender. Das Serviceangebot wird ergänzt durch Berichterstattung über Lifestylethemen (teilweise mit lokalem Bezug), die untertags in das Programm einfließen. Ferner sollen hörenerzeugte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ integriert werden. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll wochentags bei 10 % bis 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % bis 10 % betragen.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Alpenfunk GmbH beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen des PrR-G entsprechen würde:

Geplant ist, dass 100 % der Geschäftsanteile an der Alpenfunk GmbH von der ELCG GmbH übernommen werden.

Die ELCG GmbH ist eine zu FN 321063 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873 v beim Handelsgericht Wien).

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH (FN 355347 w beim Handelsgericht Wien) ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon.

Die ELCG GmbH hält 100 % der Geschäftsanteile an der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (FN 321246 x beim Handelsgericht Wien), die wiederum Alleingesellschafterin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) ist.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten (aufgrund nachstehend zitierter Bescheide/Erkenntnisse):

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-013),
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002),
- „Obersteiermark“ (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 12.08.2015, W194 2010074-1/11E),
- „Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 21.07.2015, KOA 1.537/15-008),
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008),
- „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, 611.154/0002-BKS/2013) und
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003).

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verfügt darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.470/16-005, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines digital-terrestrischen Hörfunkprogramms über die Multiplex-Plattform „MUX F – DVB T2“ der ORS comm GmbH & Co KG.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist zudem Alleingesellschafterin der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten hält:

- „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ (Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007) und
- „Steyr und Kremsmünster“ (Bescheid der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001).

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.375/18-002, hat die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH befindlichen Anteile an der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH an die ELCG GmbH weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Mit einem weiterem Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.464/18-004, hat die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH (FN 169618 p beim Landesgericht Leoben) befindlichen Geschäftsanteile an der Weststeirische Regionalfernseh GmbH (FN 367957 p beim Landesgericht für ZRS Graz), die aufgrund des Bescheides des BKS vom 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ verfügt, an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, die Alpenfunk GmbH werde auch unter der neuen Eigentümerstruktur die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung ihres Programms erfüllen. Insbesondere habe die Alpenfunk GmbH mit den Gesellschaftern der „LoungeFM-Gruppe“ vertraglich Vorsorge getroffen, dass der Alpenfunk GmbH das Programm „LoungeFM“ auch weiterhin zugeliefert werde, um den Sendebetrieb gemäß der bestehenden Zulassung so lange aufrecht zu erhalten, bis entweder der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unter Einbeziehung der Zulassung der Alpenfunk GmbH rechtskräftig eine bundesweite Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk gemäß § 28b PrR-G erteilt werde oder andernfalls ausreichend Zeit für die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a PrR-G bleibe.

2.4. Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Alpenfunk GmbH, der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH, das aus den Übertragungskapazitäten „SALZBURG 6 (Hochkitzen Mobilfunkmast) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ gebildet wird, und der dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeordneten Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz“ besteht eine praktisch 100 % flächendeckende Überschneidung im Raum Salzburg Stadt mit ca. 210.000 Personen. Dies bedeutet bezogen auf das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“, dass dieses zu 100 % innerhalb des Versorgungsgebietes „Salzburg“ liegt.

Die weiteren Versorgungsgebiete der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, insbesondere auch das Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, sind vom Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH vollständig entkoppelt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrunde liegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag sowie in den Ergänzungen zum Antrag.

Die Feststellungen zu den Überschneidungen der Versorgungsgebiete ergeben sich aus der Beschreibung der jeweiligen Versorgungsgebiete in den zitierten Zulassungsbescheiden sowie dem schlüssigen fernmeldetechnischen Amtssachverständigengutachten vom 08.03.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

„Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die derzeitige Alleingesellschafterin der Antragstellerin, die RFM Broadcast GmbH, ihre Geschäftsanteile an die ELCG GmbH abtritt.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

4.1. Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin sieht vorerst – die Einbringung der aufrechten Zulassung in eine bundesweite Zulassung steht ihr in der Folge ebenso frei wie die Beantragung der Bewilligung einer grundlegenden Programmänderung gemäß § 28a PrR-G, diese Anträge sind aber in gesonderten Verfahren zu beurteilen – keine Änderung des bewilligten Programms vor, sondern plant offenbar, das derzeit verbreitete Programm „LoungeFM“ auch weiterhin unter eigener Verantwortung auszustrahlen, wobei Programminhalte von den nach der bestehenden Eigentümerstruktur verbundenen Unternehmen, die ihren Zulassungen zufolge das Programm „LoungeFM“ – mit abweichenden regionalen Inhalten – in anderen Versorgungsgebieten ausstrahlen, übernommen werden sollen.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte, daran zu zweifeln, dass das im Rahmen der Zulassung vorgelegte Redaktionsstatut auch weiterhin in Geltung steht, und ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms erfüllt. Diesbezüglich ist einerseits zu berücksichtigen, dass das bereits derzeit verbreitete Programm – zumindest vorläufig – weiterhin von den derzeitigen Gesellschaftern der Antragstellerin produziert werden soll, andererseits würde die Antragstellerin durch die geplante Eigentumsänderung Teil einer größeren Mediengruppe werden, die österreichweit eine Reihe von Hörfunkprogrammen aufgrund unterschiedlicher Zulassungen veranstaltet.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms im Sinne des § 5 Abs. 3 PrR-G entsprechend dem Zulassungsbescheid vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, gegeben sind.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria – ebenfalls aufgrund ihrer bestehenden Beteiligung an Hörfunkveranstaltern – davon aus, dass die zukünftige Gesellschafterin der Antragstellerin über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet verfügt.

Die Antragstellerin hat damit glaubhaft gemacht, dass sie auch nach der Änderung in der Gesellschafterstruktur die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms erfüllt.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

4.2. Zu den Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihre aktuelle Eigentümerin ist ebenfalls eine juristische Person mit Sitz im Inland, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Alleingesellschafterin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Eigentümerin eine Privatstiftung mit Sitz im Inland ist. Auch hier bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den

einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Die ELCG GmbH verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung. Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung hält sie 100 % des Stammkapitals der Antragstellerin, es ist ihr daher gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G das Versorgungsgebiet der Antragstellerin („Stadt

Salzburg 106,6 MHz“) zuzurechnen. Darüber hinaus sind ihr keine weiteren analog oder digital terrestrischen Versorgungsgebiete iSd § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen, insbesondere nicht das Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, da die ELCG GmbH an dieser nicht unmittelbar – sondern lediglich mittelbar im Wege ihrer Tochtergesellschaft Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation – beteiligt ist. Es liegt somit insbesondere auch kein Fall der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Es liegt daher keine unzulässige Konstellation iSd § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Im Hinblick auf die § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G ist festzuhalten:

Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung ist die ELCG GmbH Alleingesellschafterin der Antragstellerin. Sie ist überdies Alleingesellschafterin der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, die wiederum Alleingesellschafterin der Hörfunkveranstalterin Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist. Diese ist wiederum Alleingesellschafterin der Hörfunkveranstalterin Radio Ö24 Oberösterreich GmbH.

Die Antragstellerin, die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH bilden somit nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung einen Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 PrR-G, der über die in den Feststellungen aufgezählten Zulassungen verfügt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen. Es liegt kein Sachverhalt vor, der dieser Bestimmung widersprechen würde, da die Unternehmen des Medienverbundes – konkret die Alpenfunk GmbH und die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – keinen Ort des Bundesgebietes mit mehr als zwei analogen terrestrischen Programmen und einem digitalen terrestrischen Programm versorgen. Die bestehende Überschneidung im Hinblick auf die Versorgung der Stadt Salzburg widerspricht der Einschränkung des § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G („nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen“) nicht, weitere Überschneidungen würden durch die geplante Eigentumsänderung nicht entstehen.

Weiters erreichen die dem Medienverbund zurechenbaren analogen Versorgungsgebiete nicht die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Dieses Ergebnis gilt auch für den Fall der Durchführung der weiteren mit Bescheiden vom heutigen Tag bewilligten Eigentumsänderungen, da – wie dort ausgeführt – einerseits die lediglich konzerninterne Veräußerung der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH nichts am Vorliegen eines Medienverbundes zwischen den hier genannten Gesellschaften ändern würde und andererseits durch das Hinzutreten der Weststeirische Regionalfernseh GmbH in den Medienverbund bzw. den Umstand, dass die Versorgungsgebiete der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH dann ebenfalls der ELCG GmbH und das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ sodann der Antenne „Österreich“ und

Medieninnovationen GmbH zuzurechnen wäre, keine unzulässigen Überschneidungen entstehen würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/18-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. März 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Alpenfunk GmbH, z.Hd. BECKER GÜNTHER POLSTER REGNER Rechtsanwälte GmbH, **amtssigniert per E-Mail an stefan.guenther@bgpr.at**